

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid, Volmer und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5161 —**

**Die Position der Bundesregierung in den Verhandlungen zu dem
UNO-Verhaltenskodex für Transnationale Unternehmen**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – VC5 – 999 899/3 – hat mit Schreiben vom 21. März 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Verhandlungen über einen Verhaltenskodex für Transnationale Unternehmen mit dem Ziel, möglichst bald zu einem allseits annehmbaren Abschluß der Verhandlungen zu kommen. Die Bundesregierung hat bereits im Verlauf der gesamten bisherigen Verhandlungen eine erhebliche Kompromißbereitschaft gezeigt.

An den Verhandlungen sind zahlreiche Staaten beteiligt. Sie haben zu den noch offenen Fragen viele Formulierungsvorschläge unterbreitet, die in den Verhandlungen häufig verändert, ergänzt oder durch neue Textvorschläge ersetzt wurden. Außerdem sind häufig „Paketlösungen“ für eine Reihe offener Fragen angestrebt worden, die es schwierig erscheinen lassen, aus der großen Zahl von Textvorschlägen einige herauszusuchen und zu diesen Stellung zu nehmen. Jede Äußerung zu den Verhandlungen kann zudem immer nur eine Darstellung des aktuellen Verhandlungsstandes sein. Mit diesen generellen Vorbehalten wird zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Wo liegen nach Meinung der Bundesregierung die Ursachen dafür, daß die Verhandlungen zum Punkt „Völkerrecht/internationale Verpflichtungen“ in der Sitzung vom 31. Januar 1986 gescheitert sind?

Die Hauptursache für das Scheitern der Verhandlungen zum Punkt „Völkerrecht/Internationale Verpflichtungen“ besteht darin, daß die in der sog. Gruppe 77 zusammengeschlossenen Entwicklungsländer und der Ostblock eine Bezugnahme auf das allgemeine Völkerrecht ablehnen, während die Mehrzahl der westlichen Industrieländer eine entsprechende Klarstellung wünschen.

2. Ist die Bundesregierung bereit, weitere Kompromißtexte mit der westlichen Gruppe zu vereinbaren und in die nächste Verhandlungsrunde am 14. April 1986 einzubringen?

Die Bundesregierung ist auch weiterhin bereit, sich mit anderen westlichen Industrieländern aktiv an der Erarbeitung von Kompromißtexten zu beteiligen.

3. Welcher der Vorschläge zur Frage von „Definitionen und Zuständigkeitsbereich“ (§ 1 des Entwurfs des UNO-Verhaltenskodex für Transnationale Unternehmen, der z. Z. vom Bureau der TNU-Kommission beraten wird) ist der Position der Bundesregierung am nächsten? Welche Positionen werden von den anderen EG-Staaten eingenommen?

Die im Juni 1985 vom Vorsitzenden vorgetragene Formulierung zur Frage von „Definitionen und Anwendungsbereich“ kommt der Position der Bundesregierung und der teilnehmenden EG-Staaten am nächsten.

4. Angenommen die offenen Fragen zum Punkt „Völkerrecht/Internationale Verpflichtungen“ seien geklärt worden, würde die Bundesregierung dann den Text der beratenden Expertengruppe zum Punkt „Respektierung der nationalen Souveränität“ (§ 6) akzeptieren? Lehnt die Bundesregierung den Zusatz „und wirtschaftliche Tätigkeiten“ am Ende des Paragraphen ab? Wenn ja, welche negativen Konsequenzen befürchtet sie?

Die Bundesregierung akzeptiert den Grundsatz der Respektierung der nationalen Souveränität im Kodex. Die unterschiedlichen Formulierungen dieses Grundsatzes sind Gegenstand der laufenden Verhandlungen.

5. Welche Formulierung zur Schiedsgerichtsbarkeit wäre die Bundesregierung in dem Paragraphen „Einhaltung der nationalen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis“ (§ 7) bereit zu akzeptieren? Wie beurteilt sie den jüngsten Formulierungsvorschlag „etablierte Verwaltungspraxis“ (established administrative practices)?

Für die Bundesregierung ist es wichtig, daß im VN-Kodex die Möglichkeit von Schiedsgerichtsvereinbarungen zum Ausdruck

kommt. Die Zustimmung zum gesamten Text von § 7 hängt vom Gesamtkompromiß der damit zusammenhängenden Fragen ab (vgl. auch Antwort zu Fragen 12 bis 14).

6. Wird die Bundesregierung dem Paragraphen zum südlichen Afrika (§ 14) in der Formulierung von Venezuela (1983) zustimmen? Wenn nicht, welche Formulierung dieses Paragraphen bevorzugt sie?

Der von Venezuela eingebrachte Text zum südlichen Afrika ist überholt. Auf Arbeitsgruppenebene wurde in den weiteren Verhandlungen eine weitgehende Annäherung erzielt.

7. Akzeptiert die Bundesregierung den vorgeschlagenen Text der beratenden Expertengruppe zum Punkt „Nicht-Einmischung in innere politische Angelegenheiten“ (§ 15)?

In Ergänzung des Textes der Sachverständigen haben mehrere Länder neue Textvorschläge vorgelegt, die nunmehr Gegenstand der Verhandlungen sind.

8. Meint die Bundesregierung, daß der Text der beratenden Expertengruppe zum Punkt „faire und gerechte Behandlung“ (§ 48) neu formuliert oder ergänzt werden muß, um von ihr akzeptiert zu werden? Bieten andere Textvorschläge nach Meinung der Bundesregierung eine bessere Aussicht auf Abschluß der Verhandlungen zu diesem Punkt?

Der Standpunkt der Sachverständigen zu „fairer und gerechter Behandlung“ entspricht der Haltung der Bundesregierung und der großen Mehrheit der beteiligten Staaten.

9. Ist die Bundesregierung bereit, den Text der beratenden Expertengruppe zum Punkt „Inländerbehandlung“ (§ 49) zu akzeptieren?

Der Textvorschlag der Sachverständigen zur „Inländerbehandlung“ bringt nicht klar genug zum Ausdruck, daß ausländische Unternehmen besser behandelt werden müssen, soweit dies nach Völkerrecht vorgesehen ist.

10. Akzeptiert die Bundesregierung den Text der beratenden Expertengruppe zum Punkt „Zahlungstransfer der Transnationalen Unternehmen in bezug auf ihre Investitionen“ (§ 53)? Wenn nicht, warum nicht? In welcher Form könnte nach Meinung der Bundesregierung die Bezugnahme auf die Zahlungsbilanzbeschränkungen in vielen Entwicklungsländern im Kodex enthalten sein?

Der Sachverständigenvorschlag enthält keine ausreichende Transfergarantie, auf die die Bundesregierung entscheidenden Wert legt. Die Transfergarantie könnte zum Schutz der Zahlungsbilanz beim Retransfer des Kapitals zeitlich eingeschränkt werden.

11. Angenommen die strittigen Fragen zum Punkt „Völkerrecht/Internationale Verpflichtungen“ seien geklärt worden, wäre die Bundesregierung dann bereit, den Textvorschlag des Bureaus zum Punkt „Enteignung und Entschädigung“ (§ 54) zu akzeptieren? Wenn nicht, warum nicht?

Der betreffende Vorschlag bringt die für die Bundesregierung unverzichtbaren Standards für Enteignung und Entschädigung nicht deutlich genug zum Ausdruck.

12. Welche der formalen und informellen Vorschläge, die zum Punkt „Streitbeilegung“ (§ 56) in den Sitzungen im Januar 1986 diskutiert wurden, stehen der Position der Bundesregierung am nächsten (bitte nach Präferenz geordnet aufzuführen)? Erwartet die Bundesregierung ein befriedigendes Ergebnis zu diesem Punkt bei der nächsten Verhandlungs runde am 14. April 1986?
13. Was sind die Hauptdifferenzen im Punkt „freie Wahl des Gesetzes und der Rechtsprechung“ (§ 57)? Welche der jüngsten Vorschläge kommen der Position der Bundesregierung am nächsten? Gibt es eine Version, die die Zustimmung der Bundesregierung findet?
14. Ist die Bundesregierung bereit, die Interpretation der „Schiedsgerichtsbarkeit“ (§ 58), die im § 7 enthalten ist, zu akzeptieren?

Die Regeln zum Thema „Jurisdiction“ der §§ 54 bis 58, zu denen es in allen Verhandlungsphasen zahlreiche Formulierungsvorschläge gegeben hat, stehen untereinander und mit § 7 in einem Gesamtzusammenhang. Die Bundesregierung setzt sich vor allem dafür ein, daß in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Parteienvereinbarungen zum anwendbaren Recht und zum Forum für Streiterledigung anerkannt wird.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag von Frankreich (1984, siehe auch Bureau-Papier) zum Punkt „Völkerrecht/Internationale Verpflichtungen“? Ist dies eine für sie akzeptable Fassung? Wenn nicht, warum nicht? Begrüßt die Bundesregierung den Zusatz „allgemein anerkannte internationale rechtliche Regeln und Prinzipien“ als eine kompromißfähige Fassung, die von den meisten Regierungen akzeptiert werden kann? Wie beurteilt sie den Vorschlag, stattdessen „in Übereinstimmung mit den angewandten Rechtsprechungen“ einzufügen?

Die Erörterung des französischen Vorschlags hat gezeigt, daß er unterschiedlich ausgelegt werden kann und deshalb auch mit Ergänzungen keine ausreichende Basis für eine abschließende Einigung bildet.

16. Ist die Bundesregierung bereit, in Zukunft dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Bericht des Vorsitzenden von solchen Sitzungen zukommen zu lassen, da dieser eine umfassende Darstellung der unterschiedlichen Positionen enthält?

Ja, wenn dies vom Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit gewünscht wird.